

FRAKTIONS BESCHLUSS VOM 27.11.2012

» FÜR EINE ZÄSUR IN DER DEUTSCHEN SICHERHEITSARCHITEKTUR –

AUFLÖSUNG DES VERFASSUNGSSCHUTZES, NEUSTRUKTURIERUNG DER INLANDSAUFKLÄRUNG UND DEMOKRATIEFÖRDERUNG



I. Es besteht Handlungsbedarf

Die Sicherheitsbehörden haben versagt. Neonazis konnten in Deutschland jahrelang unbehelligt agieren und eine Mordserie verüben, ohne dass Polizei und Verfassungsschutz einschritten. Dies hatte entsetzliche Folgen für die Opfer und ihre Angehörigen und erschütterte unser aller Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat. Wir brauchen daher eine grundlegende, ursachenorientierte Zäsur in der gesamten Architektur unserer Sicherheitsorgane. Wir wollen in diesem Positionspapier unsere Vorstellungen für den Neustart im Bereich des heutigen Verfassungsschutzes skizzieren, ohne späteren grünen Reformvorschlägen für den polizeilichen Staatsschutz und dessen Kontrolle vorzugreifen.

Der Verfassungsschutz hat ein massives Erkenntnisproblem. Ursache dafür waren vor allem gravierende Defizite im Hinblick auf den Willen und die Fähigkeit zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit sowie zu einer ergebnisoffenen Analyse. Die wertvollen Informationen und Analysen der Zivilgesellschaft wurden nicht ernst genommen. Stattdessen werden die zivilgesellschaftlichen Akteure zum Teil bis heute als quasi-gegnerische "Antifa-Extremisten" diffamiert. Trotz oder wegen des intensiven Einsatzes verdeckter Aufklärungsmittel wie V-Leuten hatte der Verfassungsschutz – nach heutigem Kenntnisstand – nicht einmal eine Ahnung von der Existenz eines terroristischen braunen Untergrunds. Auch die Abschottung von Polizei und Nachrichtendiensten in Bund und Ländern untereinander führte zu einem heillosen Chaos, innerhalb dessen der NSU ungehindert agieren konnte.

Der Verfassungsschutz hat zudem ein gravierendes Kontrollproblem: Erstens haben weder die behördeninterne Aufsicht noch die externe Kontrolle durch die Parlamente und die Datenschutzbeauftragten ausgereicht. Zweitens mangelt es innerhalb der Verfassungsschutzbehörden am Bewusstsein der Notwendigkeit einer externen Kontrolle und am Respekt gegenüber der Untersuchungsarbeit im Bundestag bzw. in den Landtagen. Das zeigen die vielfältigen Vertuschungsmanöver bzw. die Fälle des Akten-Schredderns.

II. Zäsur: Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und kompletter Neustart

Die in den Untersuchungsausschüssen zu Tage getretenen grundlegenden Strukturmängel stellen die Existenz des Verfassungsschutzes in seiner jetzigen Form in Frage. Wir schlagen die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und einen institutionellen Neustart vor. Unsere neue Konzeption sieht ein Zwei-Säulen-Modell vor: Ein unabhängiges „Institut Demokratieförderung“, das keine hoheitlichen Befugnisse hat und insbesondere auch keine nachrichtendienstlichen Mittel anwenden darf, soll ganz überwiegend den Aufgabenbereich des jetzigen BfV übernehmen. Für einen verbleibenden kleinen Teil soll eine „Inlandsaufklärung“ mit erheblich beschränkten Aufgaben und Befugnissen neu gegründet werden. Diese ist nur zuständig für die Aufklärung genau bestimmter Bestrebungen mit Gewaltbezug. Nur sie darf sehr eingegrenzt und auch nur als letztes Mittel geheimdienstliche Methoden einsetzen. Ihre Zuständigkeit endet, wenn die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden beginnt.

1. Säule 1: Errichtung eines unabhängigen „Instituts Demokratieförderung“

Wir wollen – wenn möglich zusammen mit den Ländern – ein unabhängiges „Institut Demokratieförderung“ gründen. Denn Erkenntnisse und Analysen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft müssen stärker als bisher auch von den Sicherheitsbehörden berücksichtigt werden. Zudem wollen wir Staat, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft für die Auseinandersetzung mit demokratie- und menschenfeindlichen Bestrebungen stärken.

Das Institut Demokratieförderung ist kein Verfassungsschutz in wissenschaftlichem Gewand, sondern eine in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängige Institution ohne hoheitliche Eingriffsbefugnisse. Um der Arbeit des Instituts Demokratieförderung das erforderliche Gewicht zu verleihen, wird seine Leitung vom Bundestag gewählt. In einem Gründungsgesetz sind die konkreten Aufgaben, eine langfristige institutionelle Förderung, die partei- und regierungsunabhängige Besetzung des Leitungsgremiums und eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag festzulegen.

a. Aufgabenbereich:

Das Institut ist zuständig für Beobachtung und Analyse von *Strukturen und Zusammenhängen* gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland. Gewaltlose und gewaltbereite Bestrebungen, die sich gegen die Grund- und Menschenrechte, die nicht veränderbaren Grundsätze der Verfassung oder das friedliche Zusammenleben der Völker richten, sollen laufend beobachtet, erforscht und transparent gemacht werden.

b. Arbeitsweise und Berichtspflichten:

Das Institut wertet ausschließlich öffentlich zugängliche Quellen aus und bearbeitet diese wissenschaftlich. Es kann auch selbst Informationen erheben, etwa durch – offene – Befragungen oder Teilnahme an Veranstaltungen. Es erstellt eigenverantwortlich Expertisen und Analysen und informiert die Öffentlichkeit. Es berät Behörden und Parlamente. Auf der Grundlage der jährlich zu erstellenden Berichte des Instituts befasst sich der Bundestag mit den Ergebnissen der Arbeit des Instituts. Parlamente und Regierungen des Bundes und der beteiligten Bundesländer sowie die Inlandsaufklärung können das Institut mit der Erstellung spezieller Gutachten und Berichte beauftragen, sofern sie die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

c. Verhältnis zur Inlandsaufklärung:

Die Inlandsaufklärung darf dem Institut keine Weisungen erteilen. Denn im Kern soll das Institut als zivilgesellschaftliches Korrektiv und Ergänzung zur Arbeit der Inlandsaufklärung wirken. Institut und Inlandsaufklärung sollen laufend strukturiert miteinander kommunizieren. Das Institut hat die Inlandsaufklärung auf Entwicklungen hinzuweisen, die deren Zuständigkeit begründen können.

2. Säule 2: Gründung einer neuen „Inlandsaufklärung“

Wir brauchen eine Reduktion nachrichtendienstlicher Aufgaben und Befugnisse auf das Notwendige, einen personellen Neustart und klare politische Verantwortlichkeiten. Um diese Ziele kurzfristig zu erreichen, schlagen wir die Auflösung des BfV und eine institutionelle Neugründung, zum Beispiel als Abteilung „Inlandsaufklärung“ im BMI vor.

a. Neudefinition des Aufgabenbereichs:

Wir wollen den Aufgabenbereich der Inlandsaufklärung künftig auf solche Bestrebungen beschränken, die

- » sich gegen die Grund- und Menschenrechte, die nicht veränderbaren Grundsätze der Verfassung oder das friedliche Zusammenleben der Völker richten und
- » sich zu diesem Zweck tatsächlich auf die Anwendung von Gewalt und den Aufbau auf Gewalt ausgerichteter Handlungsstrukturen vorbereiten oder fortgesetzt gewalttätige Akteure unterstützen oder Kontakt zu diesen suchen.

Angesichts der herausragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit im Grundgesetz sollen zukünftig Gruppierungen und Einzelpersonen, die ihre Gedanken lediglich in Wort, Schrift und Bild äußern, grundsätzlich NICHT mehr mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht werden, wenn ihre Aktivitäten keinen Gewaltbezug aufweisen. Diese gehören zukünftig in die Aufgabensphäre des Instituts Demokratieförderung. Strafbare Äußerungsdelikte werden wie bisher von der Polizei und den Staatsanwaltschaften verfolgt. Zur Aufgabe der Inlandsaufklärung zählt aber auch, Bestrebungen zu identifizieren, die dabei sind, Gewaltbezug und Gewaltstrukturen zu entwickeln. Das kann zum Beispiel geschehen aufgrund entsprechender Hinweise des Instituts Demokratieförderung. Ausschließlich zur Klärung der eigenen Zuständigkeit kann die Inlandsaufklärung zeitlich eng begrenzt Informationen über Bestrebungen ohne Gewaltbezug erheben und auswerten.

Überflüssige Arbeitsfelder des BfV, etwa die Beobachtung der Partei die Linke entfallen ersatzlos. Es bedarf auch keiner Beobachtung durch das Institut Demokratieförderung, weil von dort keine Gefährdung für den demokratischen Rechtsstaat ausgeht. Die Betätigung im Bereich der Politischen Bildung wird zudem künftig explizit ausgeschlossen. Auch bisher waren die Mitarbeitenden des BfV weder pädagogisch geschult noch rechtlich legitimiert, Jugendliche und SchülerInnen über politische Inhalte zu informieren.

b. Arbeitsweise:

Anders als beim alten BfV soll die Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen zu Bestrebungen ohne Gewaltbezug nicht den überwiegenden Schwerpunkt der Arbeit der neuen Inlandsaufklärung bilden. Das Sammeln von Informationen aus öffentlichen Quellen und deren Auswertung wollen wir weitgehend beim Institut Demokratieförderung ansiedeln. Die Anwendung verdeckter nachrichtendienstlicher Methoden wollen wir durch begrenzende und präzise gesetzliche Vorgaben reformieren. (siehe unten Punkt IV).

c. Verhältnis zur Polizei

Der Aufgabenbereich der neuen Inlandsaufklärung ist von dem der Polizei deutlich abzugrenzen. Sobald erkennbar wird, dass es um die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten geht, endet die Zuständigkeit der Inlandsaufklärung. Insoweit haben die Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei in der Kooperation der Behörden Vorrang. Dabei muss die Inlandsaufklärung grundsätzlich alle auf Tatsachen beruhenden Informationen über konkret geplante oder begangene Straftaten gut dokumentiert an die Polizei weitergeben. Nur in gesetzlich sehr eng geregelten Fällen, etwa bei der Begehung reiner Propagandadelikte durch V-Leute (falls diese weiterhin eingesetzt werden), darf die Inlandsaufklärung Informationen zu deren Schutz zurückhalten.

Nicht erst aus den Ergebnissen der Arbeit des Untersuchungsausschusses, sondern schon aus diversen Berichten wissen wir, dass Verfassungsschutz und Polizei häufig nicht nur neben-, sondern gegeneinander aufklärten und ersterer gar seine Quellen schützend vor polizeilichen Durchsuchungen oder Telefonüberwachungen warnte.

3. Entwicklung eines neuen Konzeptes für die Nachrichtendienste im föderalen Staat

Das derzeitige Verantwortungschaos zwischen dem BfV, den Landesämtern für Verfassungsschutz (LfVs) und den Polizeibehörden muss ein Ende haben, denn es hat zu ineffizienter Arbeit und dem Versagen des Verfassungsschutzes erheblich beigetragen. Um strukturelle Mängel zu identifizieren und sinnvolle Lösungskonzepte zu finden, ist es sinnvoll, eine ergebnisoffene Debatte über föderale Strukturen mit den Ländern zu führen. Wir brauchen eine Diskussion über Schwerpunkte, Zuständigkeiten und die mögliche Zusammenlegung von Landesverfassungsschutzämtern.

4. Auflösung des Militärischen Abschirmdienstes

Die bisherige Parallelarbeit des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des BfV wollen wir vermeiden. Der MAD soll daher aufgelöst werden (vgl. Grüner Antrag BT-Drs. 17/6501).

5. Die Verlagerung von Restaufgaben des BfV und des MAD auf andere Behörden

Aufgaben, die bisher das BfV beziehungsweise der MAD wahrgenommen haben und bei denen die Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden nicht erforderlich ist, werden anderen Behörden und Stellen übertragen. Aus dem bisherigen Bereich des MAD sollen – entsprechend den jüngsten Vorschlägen des Bundesrechnungshofs – die personelle und technische Sicherheitsüberprüfung sowie Gefährdungsanalysen im Ausland künftig vom BND übernommen werden. Die Identifikation gewaltbereiter demokratiefeindlicher Soldaten und Zivilbeschäftigter im Inland (bisher durchschnittlich circa 50 Fälle im Jahr) wird künftig die neue Inlandsaufklärung vornehmen. Zudem wollen wir zu diesem Zweck die Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht in der Bundeswehr erreichen.

III. Personeller Neustart

Die Inlandsaufklärung braucht einen *personellen* Neustart – und dies nicht nur auf der Leitungsebene. Die Gründung einer neuen Inlandsaufklärung innerhalb des BMI bietet hierfür die (beamten)rechtliche Chance zum Handeln. Die Beschränkung des Aufgabenbereichs im Verhältnis zum gegenwärtigen BfV ermöglicht zudem eine erhebliche Verkleinerung des Personalbestands. Damit einhergehen muss ein grundlegender Wandel der Kultur und des Selbstverständnisses eines Nachrichtendienstes in einer freiheitlichen Gesellschaft: Nur mit einem Bekenntnis zu Rechenschaft und Verantwortung, zu Offenheit und Transparenz kann es der neuen Inlandsaufklärung gelingen, verlorenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger wieder zurück zu gewinnen.

Wir wollen neues, besseres Personal. Analysefähigkeit, Unvoreingenommenheit und Bereitschaft zu Transparenz sind Kernkompetenzen des neuen Personals. Aufgrund beamtenrechtlicher Vorgaben wird der Wechsel zwar nur sukzessiv möglich sein. Vordringlich und rasch umsetzbar ist der Personalaustausch im gehobenen und höheren Dienst im Arbeitsbereich Rechtsextremismus. Das Leitbild der Tätigkeit muss anders werden: Diese soll nicht länger als eine in-sich-geschlossene Karriere verstanden werden, sondern grundsätzlich als eine Station im beruflichen Werdegang. Denn ein zu langes Verharren in einem abgeschirmten Geheimdienst fördert Korpsgeist und ein Selbstverständnis der Abschottung. Wir plädieren für eine regelmäßige Rotation des Fachpersonals, nicht nur innerhalb des Geschäftsbereichs des BMI, sondern auch für einen erleichterten Quereinstieg externer Fachleute. Die Vielfalt unserer Gesellschaft hinsichtlich ethnischer, sozialer und religiöser Herkunft sollte sich in der neuen Inlandsaufklärung besser abbilden. Der Personal soll in Menschenrechts- und Demokratiefragen intensiver aus- und fortgebildet sowie in kritischer Analysefähigkeit gezielt gefördert werden. Beschäftigte sollen Vorgesetzte und Kontrollinstanzen

selbstbewusst und verantwortungsvoll durch Beschwerde, Remonstration und ggfs. mittels des sog. Whistleblowings auf erkannte Missstände aufmerksam machen.

IV. Neuregelung der nachrichtendienstlichen Befugnisse

In den NSU-Untersuchungsausschüssen in Bund und Ländern sind gravierende Mängel der Arbeit der Nachrichtendienste sichtbar geworden. Diese sind auch darauf zurück zu führen, dass die Anwendung der nachrichtendienstlichen Befugnisse gesetzlich nur rudimentär geregelt ist. Das führt zu Wildwuchs und Willkür in der Praxis. Besonders massiv sind die Mängel beim V-Leute-Einsatz zu Tage getreten. Wir wollen Gesetze schaffen, die die Voraussetzungen und die Kontrolle ausdrücklich benannter nachrichtendienstlicher Befugnisse präzise regeln.

1. Rechtliche Einhegung der nachrichtendienstlicher Befugnisse

Die verdeckten Aufklärungsmethoden der Inlandsaufklärung sollen (einschließlich ihrer spezifischen Einsatzvoraussetzungen) im Gesetz abschließend und präzise aufgelistet werden.

Nachrichtendienstliche Mittel sind differenziert zu bewerten und einzusetzen. Sie sind immer nur letzte Mittel, wenn andere, offene Methoden nicht ausreichen. Nachrichtendienstliche Mittel dürfen nur als letzte Mittel eingesetzt werden, wenn vorrangig offene Methoden der Informationsgewinnung nicht ausreichen.

Technische nachrichtendienstliche Mittel sind in der Regel vorrangig vor verdeckten Ermittlern oder V-Leuten einzusetzen. Bei der Auswahl sind die jeweils unterschiedlichen Gefahren für die Grundrechte der Betroffenen abzuwägen. Im Vergleich zu V-Leuten sind verdeckte Ermittler, also der Einsatz von MitarbeiterInnen der Inlandsaufklärung, weniger problematisch. Insgesamt muss nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gesichert werden.

2. Moratorium beim Einsatz von V-Leuten in der rechten Szene

V-Leute sind die problematischsten nachrichtendienstlichen Mittel. Nach den bisherigen Erkenntnissen war der Einsatz von V-Leuten in der rechten Szene in der Vergangenheit so desaströs, dass zumindest sehr zweifelhaft ist, ob der durch den Einsatz von V-Leuten erzielte Nutzen größer ist als der dadurch verursachte Schaden. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für ein Moratorium. Währenddessen soll nur dann, wenn die Inlandsaufklärung in detailliert zu begründenden Einzelfällen den Einsatz einer V-Person für unverzichtbar hält und die G10-Kommission dies genehmigt, der Einsatz in der rechten Szene ausnahmsweise möglich sein. Während des Moratoriums wird seriös, transparent und ergebnisoffen geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von V-Leuten weiterhin zu rechtfertigen ist.

Sofern der Einsatz von V-Leuten auch weiter möglich sein soll, wäre sicherzustellen, dass kriminelle V-Leute in Zukunft nicht mehr angeworben bzw. abgeschaltet werden. Ausnahmen von dieser Regel, etwa für Propagandadelikte, wären gesetzlich abschließend zu regeln und einer unabhängigen Überprüfung zugänglich zu machen. Durch Gesetz und durch engmaschige Kontrollen müsste zudem die Gefahr vermindert werden, dass geldwerte Leistungen der Inlandsaufklärung an V-Leute oder Dritte dem überwachten Personenkreis zu Gute kommen und dass V-Leute die Vereinigungen, auf die sie angesetzt sind, gründen oder steuern. Falls V-Leute weiterhin eingesetzt werden, müsste fortan eine gemeinsame Liste der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern geführt werden, aus der hervorgeht, welche Behörde in welcher Szene V-Leute eingesetzt hat. Auf der Grundlage dieser Liste könnten sich die Sicherheitsbehörden in zu begründenden konkreten Einzelfällen anders als bisher untereinander näher über den Einsatz, den Verlauf und die Ergebnisse des V-Leute-Einsatzes

informieren und in sinnvoller Weise koordinieren.

3. Externe Kontrolle der operativen Arbeit

Die mehrstufige externe Kontrolle der Inlandsaufklärung (dazu Kap VI) muss gestärkt werden. Im Hinblick auf die Kontrolle der Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden wollen wir die parlamentsnahe G10-Kommission stärken. Sie soll mehr als bisher an der Anordnung und Verlaufskontrolle aller verdeckten Ermittlungsmethoden mitwirken. Auch soll sie in Fällen entscheiden, in denen die Inlandsaufklärung es für unerlässlich hält, einzelne Informationen im Interesse des Quellenschutzes zeitweilig zurückzuhalten. Hierfür muss die G10-Kommission personell besser ausgestattet werden.

Prüfmaßstäbe der externen Kontrolle der operativen Arbeit der Inlandsaufklärung durch die G-10-Kommission sollten Recht-, Zweck- und Verhältnismäßigkeit des Einsatzes auf der Grundlage klar formulierter Einsatzziele sein, ferner – sofern V-Leute weiterhin zum Einsatz kommen – die persönliche Eignung und Vergütung der V-Personen sowie die Umstände der Anwerbung. Darüber hinaus sollte das jeweilige nachrichtendienstliche Mittel befristet und der Einsatz schriftlich dokumentiert werden.

Soweit weiterhin V-Leute eingesetzt werden, müssten in Zukunft auch die Anwerber beziehungsweise die V-Leute-Führer der Inlandsaufklärung regelmäßig auf Eignung und Zuverlässigkeit überprüft werden. Sie wären diesbezüglich intensiv aus- und fortzubilden. Auch hier gilt: Eine Personal-Rotation in angemessen kurzen Intervallen würde der Bewahrung professioneller Distanz zur eigenen Tätigkeit und zur V-Person dienen.

V. Polizei und Nachrichtendienste:

Informationsaustausch, Datenschutz und das Trennungsgebot

Das Versagen der Sicherheitsbehörden wird unter anderem auf einen mangelhaften Informationsaustausch von Polizei und Nachrichtendiensten zurückgeführt. Die Bundesregierung hat darauf mit der Gründung des „Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus“ GAR, mit der der Eröffnung des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) und der Errichtung der „Verbunddatei Rechtsextremismus“ reagiert.

Wir Grüne verkennen nicht, dass ein guter Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden dringend nötig ist, um für den Rechtsstaat gefährliche Bestrebungen zu unterbinden. Das unter Rot-Grün als Koordinierungsstelle aller Sicherheitsorgane eingerichtete Gemeinsame Terror-Abwehrzentrum (GTAZ) zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus hat dazu beigetragen, Anschläge in der Bundesrepublik zu verhindern. Wir halten gemeinsame Abwehrzentren und gemeinsame Datei von Polizeien und Nachrichtendiensten jedoch für Modelle, die nur in Ausnahmefällen dann gerechtfertigt sind, wenn in einem bestimmten Bereich eine terroristische Gefahr vorliegt. Denn gemeinsame Abwehrzentren und Dateien bergen erhebliche Gefahren für den Datenschutz und für das Gebot der Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, einer Lehre aus dem Nationalsozialismus.

Die Einrichtung der Rechtsextremisdatei und des GETZ am 15. November 2012 erfolgte blindlings und ohne ausreichende Fehleranalyse. Das geht am Kern der Probleme vorbei. Die Errichtung des GETZ gegen „Linksextremismus“, „Ausländerextremismus“, Spionage und Proliferation erscheint mangels terroristischer Strukturen in diesen Bereichen geradezu skurril. Durch immer neue gemeinsame Abwehrzentren und gemeinsame Dateien von Polizeien und Nachrichtendiensten werden ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung das Trennungsgebot und der Datenschutz weiter durchlöchert.

Aus grüner Sicht ist es an der Zeit, die bisherigen Entwicklungen kritisch unter dem Blickwinkel der Bürgerrechte zu hinterfragen. Denn es hat in den letzten Jahren eine bedenkliche Annäherung der Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Nachrichtendiensten gegeben und technikgesteuerte Vorschläge nach umfassenden digitalen Datenpools der Sicherheitsbehörden in Deutschland und Europa werden immer häufiger.

1. Besserer Informationsaustausch: Verfassungs- und Grundrechte als Leitlinien

Wir setzen uns für klare Regelungen über die Trennung von Aufgaben, Strukturen, Informationsbeständen und praktischer Tätigkeit von Polizei und Nachrichtendiensten ein und wollen erreichen, dass die externe Kontrolle über die Praxis von Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten besser wird.

Die grüne Position:

- » Für das GETZ und den Aufbau weiterer gemeinsamer Zentren sehen wir angesichts nicht vorhandener terroristischer Strukturen in diesen Bereichen keinen Bedarf.
- » Wir wollen die Tätigkeit der erforderlichen gemeinsamen Abwehrzentren auf eine gesetzliche Grundlage stellen und damit bessere Kontrollierbarkeit durch parlamentarische Kontrollgremien, Datenschutzbeauftragte und Gerichte erreichen.

Erforderlich ist unter anderem ein klares Dokumentationswesen, damit die Herkunft von Daten, der Weg des Informationsflusses und die folgenden polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Eingriffe nachträglich erkennbar sind. Wir wollen verhindern, dass die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden durch die Inlandsaufklärung dadurch erschwert wird, dass sie der Polizei relevante Informationen aufgrund falsch verstandenen Quellenschutzes vorenthält oder demokratiefeindliche Gewalttäter vor Polizeiaktionen warnt.

2. Da helfen keine Dateien: kein Mangel an Wissen, sondern an Wissen-Wollen

Das Bundeskriminalamt und die Innenministerkonferenz verfügten seit Jahren über spezifische Dateien und Arbeitsplattformen im Bereich des Rechtsextremismus (zum Beispiel die Datei „Gewalttäter-rechts“, die „Arbeitsgruppe operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus“ sowie bis vor kurzem die gemeinsame „Informationsgruppe rechtsextremistische/terroristische Gewaltakte“). Man hätte also Vieles wissen können, wenn man es nur hätte wissen und sich austauschen wollen. Gegen Unwilligkeit und Unfähigkeit helfen aber keine immer neuen Datenbanken, insbesondere keine gemeinsamen Dateien, denen immer die Gefahr anhaftet, dass dadurch das Trennungsgebot und der Grundrechtsschutz der Betroffenen unterlaufen werden.

Die grüne Position:

- » Gemeinsame Dateien von Polizeien und Nachrichtendiensten sind allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, in denen eine konkrete terroristische Gefahrenlage gegeben ist. Für die Schaffung neuer gemeinsamer Dateien besteht kein Bedarf.
- » Die Dateien sollen als reine Indexdateien ausgestaltet sein. Voll auswertbare Projektdateien und Freitextfelder lehnen wir ab.
- » Die Erfassung zufälliger Kontaktpersonen muss durch konkrete gesetzliche Regelungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

- » Die bestehenden gemeinsamen Dateien (Antiterrordatei und Rechtsextremismusdatei) sind vom Gesetzgeber mit wissenschaftlicher Begleitung regelmäßig und unabhängig auf ihren Nutzen, die Auswirkungen auf die Grundrechte der Betroffenen und die Effektivität der Datenschutzkontrolle hin zu evaluieren und gegebenenfalls auch wieder einzustellen.

3. Verbesserte Lagebilderstellung im Bereich der rechts motivierten Kriminalität

Dass Sicherheitsbehörden rechte Straftaten nicht nur der NSU nicht als solche erkannten und erfassten zeigt, dass sie die Gefährlichkeit gewaltbereiter Neonazis sehr oft nicht richtig einschätzen. Um die entsprechenden Lagebilder der Sicherheitsbehörden künftig realitätstüchtiger auszugestalten und so wirklichkeitsgetreue Analysen zu erstellen und sinnvolle Maßnahmen ergreifen zu können, sind grundlegende Reformen bei der Erfassung der „PMK-rechts“-Delikte notwendig. Polizei und Verfassungsschutzbehörden müssen endlich einheitliche Maßstäbe und Methoden bei der Erfassung, Einordnung und Bewertung von PMK-rechts-Delikten anlegen.

VI. Intensivere Kontrolle von Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden

Wir wollen die interne und externe Kontrolle der Nachrichtendienste grundlegend verbessern.

1. Kohärenz und Zusammenarbeit der Kontrollinstitutionen

Heute agiert eine Vielzahl von Kontrollinstitutionen in Bund und Ländern nebeneinander. Verschiedene parlamentarische Kontrollgremien, die G10-Kommissionen und die Datenschutzbeauftragten sind wichtige Elemente einer mehrstufigen Kontrolle der Nachrichtendienste. Es fehlt aber bisweilen am Gesamtüberblick. Durch unterschiedliche Teilzuständigkeiten kommt es zu Kontroll-Lücken. Das wollen wir durch einen umfassenden Reformansatz ändern.

2. Aufsicht und Verantwortung innerhalb der Behörden und Ministerien ernst nehmen!

Führungskräfte in Behörden sollen durch geeignete organisatorische Sicherungen und intensivere Aufsicht Fehlverhalten vermeiden helfen, ggf. konsequent ahnden und ungeeignete MitarbeiterInnen fernhalten. Das Personal muss für den Fall gegen dienstliche Nachteile abgesichert werden, dass es Kontrollinstitutionen auf Missstände hinweist.

3. Schaffung eines starken Kontrollausschusses für geheime Überwachungsmaßnahmen

Bisher kontrollieren drei Sondergremien des Bundestages einzeln die Nachrichtendienste sowie Geheimoperationen des Zoll in Verbindung mit dem BND. Diese Zersplitterung mit Informationsverlusten vereitelt bisweilen die effektive Kontrolle gleichgerichteter oder miteinander verknüpfter Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden. Zudem sind Auskünfte und Berichte der Dienste an die Kontrollgremien häufig verspätet, lückenhaft und unpräzise.

Grünes Konzept:

- » Künftig soll – wie im Land Berlin – ein regulärer Ausschuss des Bundestages gebündelt kontrollieren. Dem Kontrollausschuss soll ein Ermittlungsbeauftragter mit angemessenem Personalstab beigeordnet werden. Dieser soll, auch im Auftrag einzelner der im Kontrollausschuss vertretenen Fraktionen, Kontrollen bei der Inlandsaufklärung durchführen.

- » Die Auskunftspflichten von BND, Zoll und Inlandsaufklärung gegenüber dem Kontrollausschuss müssen gesetzlich konkretisiert und verstärkt werden. Dienstvorschriften müssen durch den Kontrollausschuss genehmigt werden. Schuldhaftes Nicht-Unterrichten ist als Dienstvergehen zu ahnden. Bestehende Rechte der Nachrichtendienste zur Verweigerung von Auskünften bzw. Akteneinsicht werden gestrichen.
- » Die Fraktionen im Kontrollausschuss müssen unabhängig von politischen Mehrheiten ihre Kontrollfunktion ausüben können, indem sie zum Beispiel MitarbeiterInnen der Dienste anhören und dort Akten einsehen. Ausschussmitglieder müssen anders als bisher ihre Fraktionspitze informieren und öffentlich ihre Bewertungen besonderer Vorkommnisse – unter Wahrung der notwendigen Geheimhaltung von Sachverhalten – mitteilen dürfen.

4. Kommunikationsüberwachung: Stärkung der G10-Kommission und der gerichtlichen Kontrolle

Die G10-Kommission ist ein parlamentsnahe Kontrollgremium, das an der Anordnung und Durchführung vor allem von Kommunikationsüberwachung durch den Nachrichtendienst mitwirkt. Wir wollen die Arbeitsmöglichkeiten dieser Kommission durch mehr Personal verbessern. Die gerichtliche Kontrolle soll dadurch gestärkt werden, dass die Betroffenen von G10-Maßnahmen früher als bisher benachrichtigt werden und die G10-Kommission zur Begründung ihrer Entscheidungen verpflichtet wird. Die G10-Kommission soll enger mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten und den anderen Kontrollgremien kooperieren.

5. Datenschutzkontrolle verbessern

Die Datenschutzkontrolle als wichtiges Element der Kontrolle der Nachrichtendienste muss gestärkt werden. Berichtete praktische Behinderungen der Kontrollarbeit durch die Behörden sind einzustellen. Bisherige gesetzliche Möglichkeiten der Regierung, Auskünfte beziehungsweise Akteneinsicht gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu verweigern, sind zu streichen. Jegliche Arbeit der Sicherheitsbehörden, insbesondere aber gemeinsame Abwehrzentren und gemeinsame Dateien sind gesetzlich so auszugestalten, dass eine effektive Datenschutzkontrolle auch des Informationsflusses zwischen Bundes- und Landesbehörden möglich ist.

VII. Mehr Transparenz

In den Diensten herrscht vielfach eine Kultur des Geheimhaltens, Schredderns und Vertuschens, eine Kultur des unkontrollierten Schmorens in klandestiner und zweckfreier Selbstbeschäftigung. Die NSU-Untersuchungsausschüsse haben viele Beispiele dafür zu Tage gefördert. Nachrichtendienste haben im demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland nur dann weiter eine Existenzberechtigung, wenn sich das grundlegend ändert. Dafür brauchen wir mehr Transparenz und eine sinnvolle Abstufung von Geheimhaltungsregelungen, um so die Kontrolle der Nachrichtendienste durch Öffentlichkeit, Kontrollinstitutionen und Gerichte erst zu ermöglichen.

Dabei verkennen wir nicht, dass Nachrichtendienste naturgemäß und unvermeidlich im Geheimen arbeiten. Auch bei den Nachrichtendiensten bedarf die Geheimhaltung aber einer Begründung und Rechtfertigung im Einzelfall. Es kann nicht angehen, dass weiterhin Geheimhaltungsinteressen vorgeschoben werden, um Fehler, Rechtsbrüche und Pannen bei den Diensten zu vertuschen. Wenn Regelverstöße und Vertuschung der Dienste im Nebel des Geheimen bleiben, bleibt die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste ein stumpfes Schwert.

Wir fordern:

- » klare und strafbewehrte Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung und Vernichtung von Akten sowie das Erheben, Verarbeiten und Löschen von Daten. Damit sollen die nachträgliche Manipulation und das Führen grauer bzw. schwarzer Akten und Dateien unterbunden werden;
- » Die Durchsetzung der Verpflichtung sämtlicher Behörden, ihre nicht mehr benötigten Unterlagen fristgerecht öffentlichen Archiven anzubieten statt diese nach Gutdünken missbräuchlich selbst zu vernichten;
- » die Stärkung der Auskunftsrechte der Betroffenen;
- » für den zu gründenden zentralen Kontrollausschuss die Möglichkeit, öffentlich zu tagen, so wie dies beispielsweise in den USA und im Land Berlin üblich ist und in Fällen von Vorkommnissen und Fehlentwicklungen besonderen öffentlichen Interesses öffentliche Anhörungen im Bundestag durchzuführen, wie im US-Kongress seit Langem üblich ist;
- » ein Recht der Ausschussmitglieder, der Öffentlichkeit mitzuteilen, wenn die Nachrichtendienste ihrer qualifizierten Unterrichtungspflicht gegenüber dem Ausschuss nicht nachkommen.
- » Anders als bisher dürfen Regierung und Nachrichtendienste den Abgeordneten und Ausschüssen nicht mit der Begründung elementare Auskünfte vorenthalten, diese seien besonderen Kontrollinstitutionen bereits gegeben worden. Denn diese Abgeordneten sind für den Erlass der gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste sowie die Kontrolle der Regierung zuständig und benötigen die hierzu wichtigen Informationen.